

Öffentliche Bekanntmachung

Verfüllung einer ehemaligen Teichanlage auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1082 und 1083 in der Gemarkung Oberfladungen

Az.: 4.2.3-6413-7-2021/26

Die Eigentümerin der Teichanlage beantragte die wasserrechtliche Genehmigung nach § 67 Abs. 2 i. V. m. § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zur Verfüllung einer Teilfläche der Teichanlage.

Für diese Maßnahme war nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) i. V. m. Anlage 1 und 3 zum UVPG zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 UVPG.

Bad Neustadt a.d.Saale, 17.05.2021

Landratsamt Rhön-Grabfeld

gez.
E n d r e s
Regierungsdirektor